



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27448 –

Frage Nummer 25 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Ruth Müller (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerische Kommunen haben die Möglichkeit durch die am 01.02.2021 in Kraft getretene Reform der Bauverordnung genutzt, um die Neuanlage von Stein- und Schottergärten zu verbieten und wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen bei der Umsetzung auch mit dem Ziel, die Flächenversiegelung in Bayern zu reduzieren?
--	--

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit Inkrafttreten der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) am 01.02.2021 können Gemeinden über Ortsgestaltungssatzungen gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO die Gestaltung und Bepflanzung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke regeln.

Der Erlass von Satzungen wird generell nicht in der Baustatistik erfasst. Im Rahmen der Evaluierung der BayBO-Novelle wurde ermittelt, dass 32 bayerische Gemeinden zum Stand September 2021 über entsprechende Satzungen verfügten.

Dies wurde dem Landtag mit Zwischenbericht vom 26.11.2021 zum Beschluss des Landtags vom 06.07.2021 (Drs. 18/16965) mitgeteilt. Im Jahr 2022 haben weitere Gemeinden entsprechende Satzungen erlassen, u.a. die Städte Nürnberg und Bayreuth.

Auf die Möglichkeit entsprechender Satzungen hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in den Vollzugshinweisen zur BayBO 2021 hingewiesen.